

# Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Verordnung der Erstattung von Umzugskosten (Umzugskostenverordnung)

in der seit 1. April 2014 gültigen Fassung

Es werden folgende Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenerstattung erlassen:

## Zu § 1 (Geltungsbereich):

1. Hinterbliebene im Sinne der Umzugskostenverordnung sind die Anspruchsberechtigten für Sterbegeld, vor allem die Witwe oder der Witwer, die leiblichen Abkömmlinge oder die an Kindes statt angenommenen Kinder.

## Zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen):

- 2.1. Umzugskostenvergütung der Pfarrer (§ 2 Abs. 1)  
Umzugskostenvergütung erhalten auch Pfarrer und Pfarrerinnen im unständigen Dienst der Landeskirche (vgl. § 2 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz). Auf die Beschränkungen bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in den §§ 4 Abs. 7, 5 Abs. 4, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 der Verordnung wird verwiesen.
- 2.2. Ausscheiden aus dem unmittelbaren Dienst (§ 2 Abs. 1)  
Im Falle einer Beurlaubung wird die Räumung der seitherigen Dienstwohnung wie ein Umzug nach § 2 Abs. 1 behandelt, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt. Dasselbe gilt im Falle einer Zuweisung oder Abordnung. Bei Beurlaubungen aus privaten Gründen (z.B. gemäß §§ 69 oder 71 PfdG.EKD) oder bei Elternzeit wird eine Umzugskostenvergütung nur bei der Rückkehr in den unmittelbaren Dienst gewährt. Satz 2 gilt bei Entlassung aus dem landeskirchlichen Dienst entsprechend.
- 2.3. Räumung einer Dienstwohnung (§ 2 Abs. 2)  
Die Regelung ist nicht für Dienstmietwohnungen anzuwenden; für sie gilt § 2 Abs. 4 Nr. 3. Eine Umzugskostenvergütung anlässlich der Räumung einer Dienstwohnung kann auch Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen und privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden im Falle von Beurlaubungen oder Entlassungen nur entsprechend den nach Nr. 2.2 für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen gewährt werden.
- 2.4. Häusliche Gemeinschaft (§ 2 Abs. 3)  
Eine häusliche Gemeinschaft setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft voraus.
- 2.5. Neueinstellungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 1)  
Die Umzugskostenvergütung bei Neueinstellungen soll nicht die Regel sein, sondern die Ausnahme. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Zusage vertreten werden kann.  
Ein besonderes dienstliches Interesse an der Neueinstellung liegt vor, wenn die zu besetzende Stelle nicht aufgrund einer allgemeinen Ausschreibung besetzt werden konnte oder ein Bewerber oder eine Bewerberin mit besonderer Befähigung (z. B. wenn sich aus der Beschreibung der Stelle ergibt, dass diese aufgrund ihrer persönlichen Eigenart nur von einer spezialisierten Fachkraft ausgefüllt werden kann) gewonnen werden soll. Allgemein sollen bei der Einstellung von Berufsanfängern und Berufsanfängerinnen keine Umzugskosten gewährt werden.
- 2.6. Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2)  
Eine nur vorübergehende oder leichte Erkrankung rechtfertigt die Zusage einer Umzugskostenvergütung nicht. Eine solche muss auch bei nicht besserungsfähigen Dauererkrankungen unterbleiben, bei denen ein Ortswechsel ohne Einfluss auf das Krankheitsbild bleibt. Den Nachweis über Heilungs- oder Besserungsaussichten bei einem bestimmten Ortswechsel hat der Antragsteller durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis auf seine Kosten zu führen.
- 2.7. Räumung einer kirchlichen Wohnung (§ 2 Abs. 4 Ziff. 3)  
Nach der Wohnungsfürsorgeverordnung (WVO) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) endet mit dem Ausscheiden des Mieters oder der Mieterin aus dem jeweiligen kirchlichen Dienstverhältnis auch das Mietverhältnis (siehe auch Mietermietvertrag). In solchen Fällen ist keine Umzugskostenvergütung zu gewähren, da die Beendigung des Mietverhältnisses im Mietvertrag vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob die Räumung tatsächlich auf dienstliche Veranlassung hin geschehen soll; im anderen Fall kann keine Umzugskostenvergütung gewährt werden.
- 2.8. Zunahme der Kinderzahl (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4)  
Diese Umzüge erfolgen in der Regel ohne dienstliche Veranlassung. Der Anlass hierfür ist persönlicher Art. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn ihre Zimmerzahl um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Mitarbeitenden gehörende Person nur ein Zimmer zugebilligt werden. Die Größe der einzelnen Zimmer kann hierbei keine Rolle spielen.
- 2.9. Beschränkung der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 5)  
Eine Beschränkung der Höhe nach ist z. B. die Erstattung von 50 v. H. der erstattungsfähigen Auslagen, eine Beschränkung auf einzelne Erstattungstatbestände ist z.B. die Beschränkung auf Beförderungsauslagen. Beschränkungen der Umzugskostenvergütung sind mit der Erstattungszusage dem Umziehenden schriftlich bekanntzugeben.

## Zu § 4 (Beförderungskosten):

- 4.1. Beförderung des Umzugsgutes (§ 4 Abs. 1)  
Zu den notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes gehören
  - a) die reinen Auslagen für das Befördern (Nr. 8.2 der Ausführungsbestimmungen zu § 8 UKVO),
  - b) unvermeidbare Standgelder,
  - c) Prämie für Transportversicherung,
  - d) Auslagen für die Montage und Demontage der Kücheneinrichtung. Zu den notwendigen Auslagen zählen nicht die handwerklichen Arbeiten wie z.B. Schreiner- und Elektroarbeiten, ausgenommen die für Anschlüsse in einer Küche notwendigen Elektriker- und Installateurarbeiten (Flaschner).Kosten für Berufspacker (zzgl. An- und Abfahrtszeit) werden nur bis zu dreißig Stunden erstattet. Für jedes zum Haushalt des oder der Umziehenden gehörende kindergeldberechtigtes Kind sind die erstattungsfähigen Kosten für Berufspacker um eine Stunde zu erhöhen. Der Oberkirchenrat kann in Fällen nachgewiesener erheblicher gesundheitlicher Belastungen des oder der Antragstellenden oder seines bzw. ihres Ehegatten oder in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- 4.2. Umzugsgut (§ 4 Abs. 1)  
Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung einschließlich der Kücheneinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des oder Umziehenden befinden. Die Höhe des Ladevolumens ist familiengerecht gestaffelt. Die Entscheidung muss der Oberkirchenrat vor dem Umzug schriftlich treffen. Die Erstattungsbeträge beim Umzug von schwerbehinderten Personen sind in einer der Behinderung angemessenen Weise zu erhöhen. Der Umziehende kann unter Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises die Erhöhung der Erstattung entweder für die Packerstunden oder den Ladeumfang um bis zu 5 Kubikmeter beantragen.

#### 4.3. Selbst durchgeführte Umzüge (§ 4 Abs. 5 und 6)

Die Transportversicherung kann der oder die Umziehende beim Oberkirchenrat beantragen. Sonstige Risiken trägt der Umziehende.

#### 4.4. Umzüge nach oder von Orten außerhalb des Gebiets der Württembergischen Landeskirche (§ 4 Abs. 8).

In Fällen des § 4 Abs. 8 werden Beförderungskosten in der Regel nur insoweit erstattet, als diese auch bei einem Umzug innerhalb des Gebiets der Evang. Landeskirche in Württemberg angefallen wären. Hierfür werden 350 km angesetzt.

#### Zu § 5 (Reisekosten):

Auf die Reisekostenordnung (RKO) und die Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

#### Zu § 6 (Wohnungsbeschaffungskosten):

##### 6.1. Kosten für das Suchen einer Wohnung (§ 6 Abs. 1)

Beitragsfähig sind die notwendigen Aufwendungen für das Suchen einer Wohnung, einschließlich der ortsüblichen Vermittlungsgebühren von Maklern oder anderen Vermittlern. Es können nur Vermittlungsgebühren erstattet werden, die zur Erlangung einer familiengerechten Mietwohnung notwendig sind, höchstens jedoch bis zu drei Monatsmieten.

##### 6.2. Zusätzliche Mietaufwendungen (§ 6 Abs. 2)

Zusätzlich entstandene Mietaufwendungen für die bisherige oder neue Wohnung können nur erstattet werden, wenn diese nicht ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt wurde. Erstattet wird der Mietaufwand für die jeweils nicht genutzte Wohnung. Mietaufwendungen sind die übliche Miete ohne Nebenabgaben (Kaltmiete).

##### 6.3. Wohnung im eigenen Haus oder Eigentumswohnung

Die Gleichstellung der Wohnung im eigenen Haus oder der Eigentumswohnung mit einer Mietwohnung gilt nur für die bisherige Wohnung.

#### Zu § 7 (Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen):

##### 7.1. Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen (§ 7 Abs. 1 und 2)

Hier wird ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten eine pauschale Vergütung gewährt. Eine Erhöhung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 der Verordnung möglich.

##### 7.2. Häufigkeitszuschlag und Zuschlag für besondere räumliche Verhältnisse (§ 7 Abs. 3)

Für den Umzug muss ein dienstliches Erfordernis vorgelegen haben. Insbesondere ist Voraussetzung, dass ein Hausstand vorhanden war und wieder eingerichtet worden ist und zwar auch beim früheren Umzug. Der Häufigkeitszuschlag berechnet sich im Übrigen der Höhe nach aus der pauschalen Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Die besonderen räumlichen Verhältnisse in der neuen und seitherigen Wohnung sind zu belegen. Abs. 3 wird nicht angewandt bei Umzügen aus Anlass der Trennung eines Ehepaares.

#### Zu § 8 (Verfahren):

##### 8.1. Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 8 Abs. 1)

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung hängen die gesamten Leistungen der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung ab. Deshalb sind in der schriftlichen Zusage die jeweiligen Leistungen aufzuführen. Die Zusage hat im Interesse des oder der Mitarbeitenden schriftlich zu erfolgen.

##### 8.2. Angebote/Auftragserteilung (§ 8 Abs. 2)

- a) Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der/die Umziehende zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens drei selbständige Unternehmen unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschlägen für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Der Oberkirchenrat ist berechtigt, eines der Unternehmen verbindlich vorzugeben, wenn mit diesem ein Rahmenvertrag besteht. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der/die Umziehende die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Unternehmen überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung schriftlich zu bestätigen. Außerdem ist schriftlich zu versichern, dass neben den eingereichten Kostenvoranschlägen keine günstigeren Angebote vorgelegen haben.
- b) Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit besonderer Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags aufzunehmen. Einzelne auszuweisen sind insbesondere
  - der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderaum in Kubikmeter),
  - die Frachtkosten von Haus zu Haus,
  - der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z.B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
  - der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Bei Kostenvoranschlägen mit einem Pauschalpreis sind die einzelnen Leistungen ebenfalls auszuweisen; lediglich eine Preisangabe für die Teilleistungen ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

Für die Kostenvoranschläge sind die dem Vordrucksatz „Antrag auf Umzugskostenvergütung“ beigefügten Formulare „Leistungsbeschreibung“ zu verwenden.

- c) Die notwendigen Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Festpreis werden nach Vorlage eines Zahlungsnachweises, aus dem die entstandene Belastung hervorgeht unter Abzug der Kosten für nichterbrachte Teilleistungen erstattet. Der/die Umziehende hat im Antrag auf Umzugskostenvergütung anzugeben, ob alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden. Höhere Kosten können nur in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sie auf Gründen beruhen, die erst nach Abschluss des Umzugsvertrages eingetreten und weder vom Spediteur noch vom Umziehenden zu verantworten sind.
- d) Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens drei Kostenvoranschläge nach Buchst. a) und b) beigefügt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 70 v. H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge anzuerkennen.
- e) Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Unternehmen und dem/der Umziehenden zustande. Der Oberkirchenrat ist nicht Auftraggeber.